



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Eimsbüttel,
-Rechtsamt-,

,

- Antragsgegner –

beigeladen:

Prozessbevollmächtigte(r):

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 6, am 27. März 2017 durch

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller gegen den Baugenehmigungsbescheid der Antragsgegnerin vom 7. Oktober 2016 in der Gestalt der Änderungsbescheide Nr. 1 vom 14. Februar 2017 und Nr. 2 vom 3. März 2017 sowie der Ergänzungsbescheide Nr. 1 vom 20. Oktober 2016, Nr. 2 vom 22. November 2016 und Nr. 3 vom 24. Februar 2017 wird einstweilen bis zu einer abschließenden Entscheidung dieses Gerichts über den vorliegenden Eilantrag angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe

I.

Der Antrag der Antragsteller auf Erlass eines sogenannten Zwischenbeschlusses (siehe OVG Hamburg, Beschl. v. 19.5.2004, NVwZ 2004, 1135) hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Baugenehmigungsbescheid der Antragsgegnerin vom 7. Oktober 2016 in der Gestalt der Änderungsbescheide Nr. 1 vom 14. Februar 2017 und Nr. 2 vom 3. März 2017 sowie der Ergänzungsbescheide Nr. 1 vom 20. Oktober 2016, Nr. 2 vom 22. November 2016 und Nr. 3 vom 24. Februar 2017 ist einstweilen bis zu einer abschließenden Entscheidung der Kammer im vorliegenden Eilverfahren anzuordnen.

Ein Zwischenbeschluss ist nur geboten, wenn effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, was voraussetzt, dass das vorläufige Rechtsschutzbegehren nicht offensichtlich aussichtslos ist und befürchtet werden muss, dass bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über dieses Begehren vollendete Tatsachen geschaffen werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.4.2016, 2 Bs 51/16, n.v.; Beschl. v. 19.5.2004, NVwZ 2004, 1135). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

1. Die Beigeladene hat mit den Bauarbeiten begonnen, die die Gefahr der jedenfalls teilweisen faktischen Vorwegnahme der Hauptsache beinhalten. Nach dem von der Antragsgegnerin mitgeteilten Zeitplan waren am 20. März 2017 für die Häuser B 1 und B 2 jeweils der Keller erstellt, für die Gebäude B 3, B 4 und B 5 wurden Maurerarbeiten im Erdgeschoss durchgeführt und für die Gebäude B 6 und B 7 sollten die Kellergeschossarbeiten in der 13. Kalenderwoche begonnen werden. An Haus B 5 sollte am 21. März die Decke des Erdgeschosses betoniert und sodann mit dem Errichten des ersten Obergeschosses begonnen werden. Für die Tiefgarage würden derzeit die Wände erstellt. Zwar sollen die genehmigten sieben Baukörper der zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen dienen; gleichwohl handelt es sich aber nicht um provisorische oder zeitlich begrenzt errichtete Gebäude, sondern um Gebäude die zum Zweck des dauerhaften Bestandes und der dauerhaften Nutzung errichtet werden. Dies zeigt nicht nur die massive Bauweise, die von der eines normalen Mehrwohnungshauses nicht abweicht, sondern auch die Ausführung mit Kellergeschoss und Tiefgarage.

2. Es ist auch nicht völlig ausgeschlossen, dass die Antragsteller in der noch zu treffenden abschließenden Entscheidung im vorliegenden Verfahren obsiegen könnten.

a. Es bedarf einer näheren Prüfung, ob die Antragsteller durch die Baugenehmigung in subjektiven Rechten nach § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB (Anspruch auf Stellungnahme und Prüfung) verletzt sein könnten.

aa. Zunächst erscheint nicht ausgeschlossen, dass es sich bei diesen Rechten um (auch) drittschützende Rechte handelt. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 24.9.1998, 4 CN 2/98, juris Rn. 15 ff.), der die beschließende Kammer folgt, kommt dem Abwägungsgebot (damals noch in § 1 Abs. 6 BauGB geregelt) schon nach seinem Wortlaut drittschützende Wirkung zu, wonach neben den öffentlichen auch die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Aus dem Regelungszusammenhang ergebe sich nichts anderes. Mit dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht (Beschl. v. 16.1.2007, 2 Bs 344/06, juris Rn. 14; auch Beschl. v. 30.9.2016, 2 Bs 110/16, juris Rn. 16) könnte weiter davon auszugehen sein, dass auch den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB allein oder im Zusammenhang mit § 1 Abs. 7 BauGB drittschützende Wirkung zukommen könnte. Danach eröffnet die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens eine Reihe von Beteiligungs- und ähnlichen Rechten, wie z.B. im Einzelnen in §§ 3 ff. BauGB, die allerdings erst dann in Kraft treten würden, wenn überhaupt ein Bauleitplanverfahren eingeleitet worden wäre. Dem könnte es entsprechen, wenn die Beteiligungsrechte allgemein als Rechte der Bürger auf Mitwirkung im Planungsvorgang verstanden werden, die dem Bürger die Möglichkeit verschaffen sollen, durch Anregungen und Einwendungen ihre Interessen und Rechte geltend zu machen (Korbmacher in Brügelmann, BauGB, Stand: Nov. 2016, § 3 Rz. 6 m.w.N.).

bb. Eine Verletzung der Rechte aus § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB könnte hier in Betracht kommen. Zu diesem Gesichtspunkt hat das Verwaltungsgericht Hamburg (Kammer 7, Beschl. v. 16.11.2006, 7 E 2847/06, Seite 11 des Umdrucks) zuvor die Auffassung vertreten, dass es sich bei einem Baugenehmigungsverfahren, das sich auf zahlreiche Baukörper auf einer mehrere Hektar großen Fläche beziehe und damit eine bebauungsplanähnliche Funktion erfülle, zugleich um ein Bebauungsplanverfahren handle, bei dem die Regelungen über die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Vermeidung einer Umgehung der einschlägigen Vorschriften zu beachten seien. Dies entspricht einer älteren Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 13.1.1977, Bs II 79/76, BRS 32, Nr. 162, HmbJVBl. 1977, 65), wonach nachbarschützende Verfahrensrechte durch eine Baugenehmigung verletzt werden können, wenn die Verwaltung generell durch Befreiungen von nicht nachbarschützenden Ausweisungen eines Bebauungsplanes die (förmliche) Änderung eines Bebauungsplans umgehe. In Recht-

sprechung und Literatur ist diese Frage stark umstritten (siehe die zahlreichen Nachweise bei Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 3 Rz. 22).

Demgegenüber kommt eine Verletzung der Rechte aus § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB nach jüngeren Entscheidungen des Hamburgischen Obergericht (Beschl. v. 16.1.2007, 2 Bs 344/06, juris Rn. 14; ebenso OVG Hamburg, Beschl. v. 30.9.2016, 2 Bs 110/16, juris Rn. 16) erst dann in Betracht, wenn „ein Bauleitplanverfahren eingeleitet worden“ ist. Im Interesse der Rechtssicherheit bedürfte es eines klar definierten und nach Außen erkennbaren Aktes, damit festgestellt werden könne, wann ein Bauleitplanverfahren eröffnet ist und die einschlägigen Beteiligungsrechte in Kraft getreten seien. Dieser nach außen erkennbare Akt sei der Aufstellungsbeschluss, der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sei.

Welcher Ansicht zu folgen ist kann hier offen bleiben, weil vorliegend schon unter Beachtung der jüngeren Rechtsprechung des Hamburgischen Obergericht (Beschl. v. 16.1.2007, 2 Bs 344/06, juris Rn. 14; Beschl. v. 30.9.2016, 2 Bs 110/16, juris Rn. 16) „ein Bauleitplanverfahren eingeleitet worden“ sein könnte. Zwar ist ein förmlicher Aufstellungsbeschluss, der nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist, vorliegend nicht erlassen worden. Dies könnte aber auch unter Beachtung der genannten Rechtsprechung des Hamburgischen Obergericht ausnahmsweise unbeachtlich sein. Denn die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 21. März 2017, S. 10, selbst erklärt, dass ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden ist. Zudem hat die Antragsgegnerin telefonisch gegenüber dem Vorsitzenden der Kammer (Vermerk vom 22. März 2017) erklärt, dass sie hinsichtlich des „Bebauungsplan-Entwurfs Eidelstedt 75 ‚Duvenacker‘“ – wie in der Regel in allen Aufstellungsverfahren betreffend Bebauungspläne des Bezirksamts Eimsbüttel – einen Aufstellungsbeschluss erst mit dem Auslegungsbeschluss fasse. Darin könnte eine Umgehung des § 2 Abs. 1 BauGB liegen, die das Vorliegen eines förmlichen Aufstellungsbeschlusses für die vorliegende Betrachtung entbehrlich machen könnte. Das Einleiten eines Bauleitplanverfahrens dürfte trotz unterlassenem Aufstellungsbeschluss für die Öffentlichkeit und sonstige Rechtsträger eindeutig erkennbar geworden sein (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.1.2007, 2 Bs 344/06, juris Rn. 14). So hat die Antragsgegnerin ausweislich ihrer „Information zur öffentlichen Plandiskussion Eidelstedt 75 ‚Duvenacker‘“ vom 12. April 2016 (www.hamburg.de/eimsbuettel/bplaene-im-verfahren) eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Wie die Antragsgegnerin in dem Informationspapier selbst zu Recht erklärt, steht die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB „am Anfang des Bebauungsplanverfahrens“. Auch wird in dem Informationspapier nach der Auswertung der öffentlichen Plandiskussion und einer behördeninternen Abstimmung bereits die öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt. Laut dem „Protokoll der öffentlichen Plandiskussion Eidelstedt 75 (Duvenacker) vom 12.4.2016“ (www.hamburg.de/eimsbuettel/bplaene-im-verfahren) erklärten die Mitarbeiter der Antragsgegnerin, dass nun die im Baugesetzbuch vorgesehene frühzeitige öffentliche Bürgerbeteiligung durchgeführt werde. Unter diesen Umständen könnte es auf das Erfordernis eines förmlichen Planaufstellungsbeschlusses für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nicht mehr ankommen.

cc. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung die Rechte der Antragsteller nach § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB (Anspruch auf Stellungnahme und Prüfung) verletzt. Denn diese Baugenehmigung könnte auf der zentralen Fläche des Plangebietes, die etwa 40 % der überplanten Fläche des Bebauungsplanentwurfs Eidelstedt 75 (Duvenacker) umfasst, eine (rechtswidrige, dazu weiter unten) Bebauung ermöglichen, die die Ausübung der genannten Rechte im Bauleitplanverfahren wegen der bereits (teilweise) errichteten, dauerhaften Baukörper als hinfällig erscheinen lassen könnte. Dem Gebot der gerechten Abwägung widerspricht es, wenn der abschließende Abwägungsvorgang durch vorherige Bindung der planenden Behörde sachwidrig verkürzt würde (Battis, aaO., § 1 Rz. 113 m.w.N.). Sachwidrig könnte die Baugenehmigung deshalb sein, weil durch die Schaffung von nicht nur zeitlich befristeten massiven Baukörpern dauerhaft eine Bebauung realisiert wird. Ein wesentliches Ziel der Planung für den Bebauungsplan Eidelstedt 75, nämlich die Ermöglichung von neuem Wohnungsbau am Duvenacker und damit auf dem Vorhabengrundstück, würde bereits konkret umgesetzt, ohne dass das Bauleitplanverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen wäre. Denn dass eine Nutzungsänderung von einer Flüchtlingsunterkunft zu einer Wohnnutzung erst für einen späteren Zeitpunkt nach Durchführung des Bauleitplanverfahrens geplant ist, ändert nichts daran, dass die Baukörper für eine solche Wohnnutzung bereits feststehen. Die Realisierung des Vorhabens auf Grundlage der Baugenehmigung könnte es aus Sicht der Antragsteller sinnlos erscheinen lassen, zur Planung Stellung zu nehmen, sowie eine ergebnisoffene Prüfung zu erwarten.

dd. Allerdings wäre in dem genannten Sinne die Baugenehmigung nicht sachwidrig, wenn sie rechtmäßig wäre. An der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung bestehen jedoch Zweifel.

Die im Baustufenplan Eidelstedt (erneut festgestellt am 14.1.1955) erfolgte großflächige Ausweisung „Außengebiet“, die auch das Vorhabengrundstück umfasst, dürfte nach der ständigen Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes obsolet sein. Einer Bebauung nach § 34 Abs. 1 BauGB könnte entgegenstehen, dass das Vorhaben schon allein aufgrund seiner Größe nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteils liegen könnte. Auch spricht wenig dafür, dass die genehmigte dreigeschossige Bebauung sich in die nähere Umgebung einfügen könnte. Gleiches könnte für die Nutzungsart gelten. Auch erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das Vorhaben bodenrechtlich beachtliche Spannungen begründet, die nur durch eine Bauleitplanung gelöst werden können (siehe Battis, aaO., § 34 Rz. 35).

Es ist auch zweifelhaft, ob das Vorhaben – wie von der Antragsgegnerin geltend gemacht – in § 246 Abs. 9 BauGB eine hinreichende Rechtsgrundlage findet. Danach gilt die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Abs. 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll. Es könnte schon fraglich sein, ob das Vorhaben in diesem Sinne überhaupt der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dient. Die Vorschrift könnte dahin auszulegen sein, dass das Vorhaben ausschließlich diesem Zweck dienen muss. Vorliegend dient die Baugenehmigung zwar dem Wortlaut nach diesem Zweck; es ist aber auch von der Antragsgegnerin unbestritten, dass sie bereits jetzt beabsichtigt, die Baukörper einem anderen Zweck, nämlich dem der allgemeinen Wohnnutzung, zuzuführen. Es könnte mit dem Sinn des § 246 Abs. 9 BauGB nicht vereinbar sein, unter Ausnutzung dieser privilegierenden Norm dauerhaft die Voraussetzungen für eine allgemeine Wohnbebauung zu schaffen.

Auch könnte fraglich sein, ob das Vorhaben innerhalb des Siedlungsbereichs liegt. Denn es liegt nordnordöstlich der vorhandenen Bebauung am Niendorfer Gehege und ost-südöstlich der Bebauung am Duvenacker. Auch könnte die nordnordöstliche Begrenzung des Vorhabengrundstücks durch die BAB A 7 und die daran östlich angrenzenden Freiflächen gegen einen Siedlungsbereich sprechen.

Maßgeblich ist aber, dass der Regelungsgehalt des § 246 Abs. 9 BauGB nur darin besteht, dass die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB für diese Vorhaben entsprechend gilt. Die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB besteht darin, dass solchen Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind. Letzteres könnte zweifelhaft sein, da nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB insbesondere auch eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, wenn ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Beides erscheint nicht ausgeschlossen. Denn das Vorhaben der Beigeladenen überbaut den Duvenackergraben und führt (neben einer Lärmabschirmung) auch zu Pegelsteige-

rungen durch Reflexionen des Lärms der Autobahn A7/A23 hinsichtlich der vorhandenen Bebauung am Niendorfer Gehege. Ferner ist das Vorhaben schädlichen Umwelteinwirkungen durch den massiven Lärm der gegenwärtig sechsspurigen Autobahn ausgesetzt, die mit maximal 66 dB(A) statt der erlaubten 59 dB(A) am Tage und insbesondere mit 62 d(B)A statt der erlaubten 49 dB(A) in der Nacht die Grenzwerte für eine Wohnbebauung laut der 16. BImSchV deutlich überschreiten (vgl. Schalltechnische Beurteilung zum Städtebaulichen Konzept Duvenacker vom 22. Februar 2017, S. 4 und Anhang 1). Demnach weisen insbesondere die Gebäude 2 bis 5, die in unmittelbarer Nähe zur Autobahn stehen, keine „ruhige“ Fassade auf, sodass keine Möglichkeit bestehe, die Aufenthaltsräume zur ruhigen Fassade auszurichten. Es ist derzeit offen, ob und inwiefern diese Beeinträchtigungen durch geeignete Schalldämm-Maßnahmen eingeschränkt oder beseitigt werden können.

Die Rechtsfolgen der anderen Privilegierungsvorschriften in § 246 BauGB dürften nicht einschlägig sein.

b. Zudem kommt ein Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) UmwRG in Betracht, da die erforderliche standortbezogene UVP- Vorprüfung gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer. 13.18.2 UVPG bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 1.18.1 HmbUVPG nicht durchgeführt worden sein könnte. Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, sie habe sich das von der Beigeladenen eingereichte Gutachten „Antrag auf eine wasserrechtliche Ausbaugenehmigung nach § 68 WHG – standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeit UVPG“ vom 28. Juni 2016 (Bauvorlage 1/38) zu Eigen gemacht, könnten Zweifel am Vorliegen einer eigenen Prüfung durch die Antragsgegnerin bestehen. Zum einen ist bereits unklar, welches Exemplar der Bauvorlage 1/38 Gegenstand der Baugenehmigung vom 7. Oktober 2016 wurde, da ein Exemplar mit der Baugenehmigung abgeheftet wurde (Sachakte Ordner 2), das keine Grüneintragungen enthält, und ein Exemplar gesondert mit der wasserrechtlichen Genehmigung vom 20. Juli 2016 eingeheftet wurde, welches Grüneintragungen enthält. Die Grüneintragungen in dem zuletzt genannten Exemplar beschränken sich auf den Eintrag „geprüft“ samt Unterschrift und Datum (18. Juli 2016) des Mitarbeiters der Antragsgegnerin auf S. 11 und die Nummerierung als Anlage 5 auf dem Deckblatt des Gutachtens. Darüber hinaus ist eine eigene Auseinandersetzung mit der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 HmbUVPG offenbar nicht aktenkundig geworden. Soweit sich in der Sachakte im Anhang zur wasserrechtlichen Genehmigung vom 20. Juli 2016 ein Prüfvermerk zu einer UVP- Vorprüfung ohne Datum befindet, kann derzeit nicht nachvollzogen werden, zu welchem Zeitpunkt dieser angefertigt wurde. Ob und zu welchem Zeitpunkt die UVP-Vorprüfung hier wirksam nachgeholt wer-

den konnte, kann anhand der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht nachvollzogen werden.

Ob die Tatsache, dass der Duvenackergraben zwischenzeitlich bereits teilweise zugeschüttet wurde, um mit der Errichtung des Hauses B 5 zu beginnen, der Geltendmachung eines Verfahrensfehlers im Sinne von § 4 Abs. 1 UmwRG entgegensteht, bleibt einer genaueren rechtlichen Prüfung im Eilbeschluss vorbehalten. Jedenfalls scheint eine Umkehr dieser Maßnahme derzeit noch möglich, dies würde jedoch durch einen weiteren Baufortschritt für das Haus B 5 vereitelt.

c. Schließlich kommt auch ein Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG in Betracht, da ein Verstoß gegen § 3a Satz 2 UVPG vorliegen könnte, wonach die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, bekanntzugeben ist. Eine Bekanntgabe erfolgte hier im Februar 2017, d.h. mehrere Monate nach Erteilung der Baugenehmigung (Amtlicher Anzeiger vom 24. Februar 2017, S. 349). Ob es sich um einen absoluten Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG handelt oder ein relativer Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1a UmwRG an der Vorschrift des § 46 VwVfG zu messen wäre, muss einer Prüfung im Eilbeschluss vorbehalten bleiben.

II.

Eine Kostenentscheidung ergeht nicht, weil das Verfahren auf Erlass eines Zwischenbeschlusses keine eigenständige Kostenfolge auslöst.

III.

Als Rechtsmittel ist gemäß § 146 Abs. 1, 4 VwGO analog die Beschwerde gegeben (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 19.5.2004, NVwZ 2004, 1135).